

## Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte

**In den hier genannten Bruttopreisen ist der von Juli bis einschließlich Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt; gültig: 01.07. – 31.12.2020**

Aufgrund der Satzung des Wasserverbandes Hümmling gelten gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung mit letztem Änderungsbeschluss vom 05.12.2019 die Preise, Bedingungen und Hinweise zur Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling:

1. Maßgebend ist die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684).

Die §§ 2 bis 34 dieser Verordnung sind Bestandteil der Wasserbezugsbedingungen.

2. Geltungsbereich

Die Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden), mit denen keine Sonderverträge bestehen (§ 1 Abs. (1) und (2) AVB Wasser V).

3. Bezugspreis

Der Bezugspreis besteht aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis.

Der Verbrauchspreis errechnet sich nach der im Ablesezeitraum entnommenen Wassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup>. Der Ablesezeitraum beträgt etwa 12 Monate.

- 3.1 Der Grundpreis je Hauswasserzähler beträgt einschließlich Zählermiete monatlich:

<u>Zählergröße</u>	<u>alte Bezeichnung</u> bis 31.12.2015	<u>netto</u>	<u>5 % MwSt.</u>	<u>brutto</u>
Q <sub>3</sub> 4	(Qn 2,5)	€ 2,50	€ 0,13	€ 2,63
Q <sub>3</sub> 10	(Qn 6)	€ 4,00	€ 0,20	€ 4,20
Q <sub>3</sub> 16	(Qn 10)	€ 7,00	€ 0,35	€ 7,35

Der Grundpreis für Großwasser-Verbundzähler beträgt einschließlich Zählermiete monatlich:

<u>Zählergröße</u>	<u>alte Bezeichnung</u> bis 31.12.2015	<u>netto</u>	<u>5 % MwSt.</u>	<u>brutto</u>
Q <sub>3</sub> 25	(Qn 15)	€ 18,00	€ 0,90	€ 18,90
Q <sub>3</sub> 63	(Qn 40)	€ 30,00	€ 1,50	€ 31,50
Q <sub>3</sub> 100	(Qn 60)	€ 40,00	€ 2,00	€ 42,00
Q <sub>3</sub> 250	(Qn 150)	€ 45,00	€ 2,25	€ 47,25

- 3.2 Der Verbrauchspreis beträgt:

<u>netto</u>	<u>5 % MwSt.</u>	<u>brutto</u>
€ 0,53 je m <sup>3</sup>	€ 0,03 je m <sup>3</sup>	€ 0,56 je m <sup>3</sup>

#### 4. Bezugspreis für Bauwasser und für sonstige vorübergehende Entnahmen

- 4.1 Für Wasserentnahmen zu Bauzwecken ist bei einem Einfamilienhaus pauschal € 23,00 netto zzgl. 5 % MwSt. (€ 1,15) = € 24,15 brutto und bei einem Mehrfamilienhaus je Wohnung pauschal € 15,35 netto zzgl. 5 % MwSt. (€ 0,77) = € 16,12 brutto zu zahlen.
- 4.2 Die Wasserentnahme für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern sie nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten durch den Wasserverband geschätzt.
- 4.3 Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind dem Wasserverband nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben dem Verbrauchspreis für jeden angefangenen Kalendermonat der Grundpreis anteilig (Ziff. 3.1) zu zahlen.

#### 5. Leistungsentgelte für Standrohre

Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre beträgt neben dem Wassermengentgelt der Mietpreis des Standrohres

- für die erste angefangene Woche € 15,00 (Mindestbetrag) netto zzgl. 5 % MwSt. (€ 0,75) = € 15,75 brutto;
- für jede weitere angefangene Woche € 5,00 netto zzgl. 5 % MwSt. (€ 0,25) = € 5,25 brutto.

#### 6. Hausanschlusskosten

Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer gefordert werden, sind dem Wasserverband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

#### 7. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe den Preisen gem. Ziff. 3 bis 6 zugeschlagen.

#### 8. Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer.

Den Grundstückseigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB und § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes) sowie Pächter und Mieter gleichgestellt.

Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

#### 9. Inkrafttreten

Die Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling treten in der hier vorliegenden Fassung am 01.01.2020 in Kraft.

Werlte, den 05.12.2019

**Wasserverband Hümmling**

Der Verbandsvorsteher